

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.29 "Hotel Sachsen-Anhalt An der Backhausbreite 1" in der Ortschaft Barleben, Gemeinde Barleben gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.29 "Hotel Sachsen-Anhalt An der Backhausbreite 1" in der Ortschaft Barleben, Gemeinde Barleben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	05.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	25.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	05.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 sind die Forderungen und Hinweise gemäß Schreiben vom 04.09.2017 enthalten. - Weitere zu beachtende Punkte: Vor Beginn der Arbeiten muss die genaue Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung durch Einweisung ermittelt werden, eventuell ist eine Suchschachtung (Handschachtung) erforderlich. Es ist eine Überdeckung der Rohrleitung von 1,0m über Rohrleitungsoberkante zu gewährleisten. Das Überfahren der Gashochdruckleitung während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Zur Verdichtung des Bodens dürfen nur Rüttelplatten (z.B. AT2000 o.ä.) zum Einsatz kommen. Vibrationswalzen sind nicht zulässig. Die weitere Planung (Ausführungsplanung) ist mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
		11.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugnehmend auf das Schreiben vom 15.12.2017 gibt die Avavon Netz GmbH zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern Ausführungsplanungen. Sie bedürfen somit keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. 	

			<p>vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, der Avacon dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft Tiefbauarbeiten und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Er bedarf im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. 	
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Telekom unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. - Bei Planungsänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung von Anlagen der Deutschen Telekom durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Bebauungsplanung, sondern Bau- und Erschließungsarbeiten. - Eine Planänderung ist nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
5.	GDMcom mbH	27.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - GDMcom ist als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. 	
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	10.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde in die Bauleitplanung übernommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	25.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. - Geologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	13.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Mitte	25.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt stimmt dem Bebauungsplan Nr. 29 "Hotel Sachsen-Anhalt An der Backhausbreite 1" in der Ortschaft Barleben der Gemeinde Barleben zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesverwaltungs- amt	20.02.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>bestehen. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärm der benachbarten Bundesstraße wird im Erläuterungs- und Umweltbericht hingewiesen. Gegebenenfalls sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, um einen ungestörten Schlaf in dem geplanten Hotel zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§19 und 39 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. - Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	
11.	Landkreis Börde	29.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 04.10.2017 unter dem AZ2017-03192-as zum Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB behält. - FD Kreisplanung / Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die in der Stellungnahme vom 04.10.2017 vorgetragene Sachverhalte wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes geprüft und berücksichtigt. Die in eine Abwägung einzustellenden Stellungnahmen sollten aktuell sein. Ein Verweis auf überholte Stellungnahmen wird dem Beteiligungszweck nicht gerecht. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, aus Stellungnahmen zum Vorentwurf Passagen auszusuchen, die gegebenenfalls noch abwägungsrelevant sein könnten. Soweit aktuelle Stellungnahmen der Ämter vorliegen, wird die Gemeinde Stellungnahmen zum Vorentwurf nicht berücksichtigen. Desweiteren enthalten die Stellungnahmen der Ämter in nicht unerheblichem Umfang Hinweise zu gesetzlichen Regelungen oder zur Umsetzung von Bauvorhaben, die das Bebauungsplanverfahren nicht betreffen. Es sollte daher eine Beschränkung auf Anregungen und Hinweise erfolgen die für das Bauleitplanverfahren relevant sind. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat mitgeteilt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Aus Sicht der Kreisplanung bestehen zur Planung keine Einwände oder Bedenken, es ergeben sich keine weiteren Hinweise. - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Gefahrenabwehr: In den Unterlagen sind Kampfmittel ausreichend berücksichtigt. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nicht erforderlich. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.29 "Hotel-Sachsen-Anhalt an der Backhausbreite 1" im OT Barleben nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Naturschutz und Forsten: Keine Bedenken oder Hinweise. - Immissionsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Sondergebietes. Zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB wurde folgende Stellungnahme abgegeben: "Den Aussagen zu den Einwirkungen durch den Verkehrslärm wird gefolgt. Jedoch sollten bei der weiteren Planung auch die Auswirkungen der geplanten Nutzungen (80 Stellplätze, Saalbetrieb, Außenterrasse) auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ermittelt und bewertet werden." In der Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB wurde darauf nicht eingegangen. Deshalb bleibt die Stellungnahme weiterhin bestehen. - Wasserwirtschaft: Die zentrale abwassertechnische Erschließung des Bebauungsplan Nr.29 ist mit dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband abzustimmen. - Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Dieses entspricht den Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Sondergebiet für ein Hotel fest. Hotels gehören zu den Beherbergungsbetrieben, die allgemein als nicht wesentlich störend einzustufen sind. An das Gebiet grenzt östlich ein Wohngebiet an. Auf dieses ist Rücksicht zu nehmen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Lage und zum Umfang der Stellplätze. Dem Bebauungsplan liegt ein Nutzungskonzept des Hotels zu Grunde. Das Konzept ist jedoch hinsichtlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen - der Lage und des Umfangs der Stellplätze - nicht verbindlich. Eine schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen der Stellplätze ist in hohem Maß von der Lage und der Anzahl abhängig. Eine Untersuchung ist daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht sachgerecht. Es wird darauf verwiesen, dass der schalltechnische Nachweis keine gemeindliche Aufgabe ist. Im Bebauungsplanverfahren als öffentlich rechtliches Verfahren sind Nachweise nur für Sachverhalte erforderlich, die allein auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren. - Der WWAZ wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	--

		<p>des §55 WHG, wonach anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden soll. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept in der Fortschreibung entsprechend zu aktualisieren. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickertfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Für die Errichtung und den Betrieb einer Sickeranlage bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte treffen einzelne Bauvorhaben und nicht den Bebauungsplan. Sie sind auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	--

			<p>BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>		
12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	21.09.2017	<p>– Landesplanerische Abstimmung: Durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. Jaqueline Funke wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2017 die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.29 "Hotel Sachsen-Anhalt An der Backhausbreite 1" der Gemeinde Barleben mit Stand August 2017 zugesandt. Das Hotel "Sachsen-Anhalt" wurde auf der Grundlage eines ca. 0,78ha großen Vorhaben- und Erschließungsplanes errichtet und im Jahre 1994 eröffnet. Gegenstand des nunmehr vorgelegten, ca.1,7ha großen Bebauungsplanes, der den Bereich des bestehenden Hotels mit einschließt, ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Anpassung des Hotels "Sachsen-Anhalt" an die sich aus der Nutzung als Tagungshotel ergebenden Anforderungen. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit geschaffen werden, die gegenwärtig vorhandene Anzahl der Stellplätze von 75 um 80 Stellplätze zu erweitern. Darüber hinaus soll das Gastronomieangebot um einen zur westlich liegenden B189 abgeschirmten Saalbereich mit Außengastronomie. Darüber hinaus soll ein Spielplatz ergänzt werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr.29 "Hotel Sachsen-Anhalt An der Backhausbreite 1" um eine Planung handelt, die nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zu Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
		08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Stellungnahme: Mit dem Bebauungsplan will die Gemeinde Barleben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anpassung des Hotels "Sachsen-Anhalt" an die sich aus der Nutzung als Tagungshotel ergebenden Anforderungen schaffen. Es ist geplant, die gegenwärtig vorhandene Anzahl der Stellplätze um weitere 80 Stellplätze zu erhöhen und das Gastronomieangebot durch Anlagen der Außengastronomie zu erweitern. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs.1 BauGB wurde der Bebauungsplan bereits beurteilt und eine Stellungnahme abgegeben, in der festgestellt wurde, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. Nach Prüfung des Entwurfes (Stand Oktober 2017) wird festgestellt, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 21.09.2017 abgegebene Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. - Hinweis zu Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Änderung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.		
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	08.01.2017	- Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine weiteren Anmerkungen, Zusätze oder Bedenken. Der WWAZ stimmt dem Entwurf zu.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
15.	Landeshauptstadt Magdeburg	29.09.2017	- Die Gemeinde Barleben beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 29 "Hotel Sachsen-Anhalt, An der Backhausbreite 1" die bedarfsgerechte Erweiterung (Parkplätze, Gastronomie). Für die Erweiterungsmaßnahmen sollen westlich an das Hotel angrenzende Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Hierzu bestehen von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
16.	Stadt Wolmirstedt	06.10.2017	- Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen werden keine Belange der Stadt Wolmirstedt betroffen. Somit werden seitens der Stadt Wolmirstedt keine Anregungen und Hinweise geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich